

Gefasche, Pöchl am 30. Mai 1858.

Allen Befehligen und Befehligen eines neuen Kupfergeld in der Größe von Pöchl
münde steht gewisse dem Kupferzustande und unzugewandten Längengrad von Pöchl
ausgesetzt, so wie dem Originalen Herrn Meiß von Lemberg unterwirft folgende
Bedingung, jedes vorbehaltlich der Genehmigung J. Kaiserlicher, nachher und
abgeschloffen.

§. 1.

Originalen Meiß stellt in der Größe von Pöchl ein neues Kupfergeld dem
in Anlage A. enthaltenen Disposition, und verspricht das ein gutes, neues
Material besten Qualität zu liefern, sowie daselbst nach und nach
zu verarbeiten.

§. 2.

Das Kupfer muß ein Pfingsten kommenden Jahres, 1859, vollständig sein.

§. 3.

Das Original wird, wenn es fertig sein wird, von einem sachverständigen
Menschen geprüft und abgemessen, und verspricht Herr Meiß, nach dessen Befehl
alle nötigen Abänderungen vorzunehmen.

§. 4.

Originalen Meiß muß sich verbindlich, in seinem ganzen Leben mit dem
Gehalt, so wie die neuen Pfund nachher, unentgeltlich zu versorgen, wenn
nicht dergleichen innerhalb der ersten 4 Jahre ohne besondere Genehmigung in
Abänderung zu erfolgen.

§. 5.

Die Unzugewandten versprochen sind dagegen, für die gütlichfindende Kupfer
den Preis von 320 Flr. zu zahlen, und zwar

- a. die Hälfte bei Abnahme der Markten
- b. ein Viertel ein Jahr später
- c. ein Viertel zwei Jahre später

§. 6

Die Abzugsposten überlassen dem Vorstand der neuen Synagoge
Ludwig Gumpel, sowie den bei ihrer Aufstellung erforderlichen Materialien
und Gewerke. Auf vorstehende vier Gg. sind keine Zinsen
maßgebend für die Aufstellung während der Zeit der Aufstellung.

Verordnungsamt
F. Langemann

Der Kirchenvorstand

J. W. Gumpel

- Dr. Langemann
- H. Gumpel
- Gumpel
- Dr. Gumpel

pro copia

Dr. Langemann